

Anschrift der Schule	
Brunnenschule Grund- und Hauptschule mit Werkrealschule Friedrich-Ebert-Str. 18	
74915 Waibstadt	

Personalangaben	
Name des Kindes	
Vornamen	
Geburtstag	
Geburtsort	
1. Erz.-Berechtigter	
2. Erz.-Berechtigter	
Anschrift der Erz.-Berechtigten	
Telefon	

Schuleignungstest gem. § 74 (3) SchG	
Datum	
Test	
durchgeführt von:	
das getestete Kind ist:	
<input type="checkbox"/> schulfähig <input type="checkbox"/> bedingt schulfähig <input type="checkbox"/> nicht schulfähig	
Bemerkung:	
<hr/> (Tester/in)	

<h3>Zurückstellung vom Schulbesuch</h3> <input type="checkbox"/> auf Verlangen der Schule <input type="checkbox"/> auf Antrag der Erziehungsberechtigten Ich / Wir beantrage/n die Zurückstellung des Kindes vom Schulbesuch um ein Jahr und begründe/n dies wie folgt: <input type="checkbox"/> Anlagen <hr/> (Datum) (Unterschrift)
--

Ärztliches Gutachten des Staatlichen Gesundheitsamtes	
Staatl. Gesundheitsamt	
Das Kind wurde heute beim Staatlichen Gesundheitsamt untersucht. Dem Antrag auf Zurückstellung sollte <input type="checkbox"/> zugestimmt werden. <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt werden. weitere Hinweise: <hr/> (Datum) (Staatl. Gesundheitsamt)	

<h3>Entscheidung der Schule</h3> Der Antrag auf Zurückstellung um ein Jahr wird <input type="checkbox"/> genehmigt. <input type="checkbox"/> nicht genehmigt. <hr/> (Datum) (Schulleiter/in)
--

Rechtliche Grundlagen: Auszug aus dem Schulgesetz für Baden-Württemberg
 § 73 (1) Mit dem Beginn des Schuljahres sind alle Kinder, die bis 30. September des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet, die Grundschule zu besuchen.
 § 74 (2) Kinder, von denen bei Beginn der Schulpflicht auf Grund ihres geistigen oder körperlichen Entwicklungsstandes nicht erwartet werden kann, dass sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen, können um ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden; [...] Die Entscheidung trifft die Schule unter Beziehung eines Gutachtens des Gesundheitsamtes. Die Zeit der Zurückstellung wird auf die Dauer der Pflicht zum Besuch der Grundschule nicht angerechnet.
 § 74 (3) Kinder, die vorzeitig eingeschult oder vom Schulbesuch zurückgestellt werden sollen, sind verpflichtet, sich auf Verlangen der Schule bzw. der Schulaufsichtsbehörde an einer pädagogisch-psychologischen Prüfung (Schuleignungsprüfung und Intelligenztest) zu beteiligen und vom Gesundheitsamt untersuchen zu lassen.

Registriert für: Brunnenschule Waibstadt 74915 Waibstadt
 ANTRS – Schulkartei – Datensysteme et Software Walter GmbH - Rev. Z1.0.0.6 2008-01-29